



# Statuten 2018

SKICLUB RIEDEN  
SEIT 1933

---

# Statuten Skiclub Rieden

## Inhaltsverzeichnis

I	Hinweise.....	1
1	Name und Sitz.....	2
2	Wesen und Zweck .....	2
3	Mitgliedschaft .....	3
4	Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge .....	6
5	Organe .....	7
6	Mitgliederversammlung .....	7
7	Vorstand.....	8
8	Rechnungsrevisoren.....	10
9	Mitteilungsplattform.....	10
10	Auflösung des Ski-Clubs Rieden .....	10
11	Statutenänderung.....	11

## I Hinweise

---

**Gültigkeit der Ausdrücke** Zur besseren Lesbarkeit wird teilweise nur die männliche Form verwendet.

---

## 1 Name und Sitz

---

- Art. 1.1 Name und Sitz** Der Ski-Club Rieden ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Rieden hat Sitz in 8739 Rieden SG (politische Gemeinde Gommiswald).
- Art. 1.2 Angehörigkeit Verbände** Der Ski-Club Rieden gehört mit allen seinen Aktivmitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband (OSSV) an. Der Ski-Club Rieden ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

---

## 2 Wesen und Zweck

---

- Art. 2.1 Zweck** Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.
- Art 2.2 Aktivitäten** Der Zweck soll erreicht werden durch:
- Organisation von Wettkämpfen
  - Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen für Ski und Snowboard (Sommer und Winter)
  - Organisation von Trainingskursen für Rennfahrer/Innen
  - Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Ski- und Snowboard-Unterricht ausbilden lassen wollen
  - Förderung des Jugendskisports durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
  - Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende, Skiweekend, usw.)

### 3 Mitgliedschaft

- Art. 3.1 Beginn der Mitgliedschaft** Die Beitrittserklärung kann mündlich an der Hauptversammlung oder, bei Abwesenheit an der Hauptversammlung, schriftlich zuhanden des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch die Hauptversammlung.
- Art. 3.2 Mitgliedschaften** Der Club besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Gönnermitgliedern. Die Kategorien werden in den folgenden Kapiteln erläutert.
- Art. 3.2.1 Jugendorganisation (JO)** Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht.
- Art. 3.2.2 Aktivmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen, Swiss-Ski Passivmitglied)** Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Aktivmitglieder des Skiclubs Rieden sind gleichzeitig auch Mitglied von Swiss-Ski und OSSV und diesen gegenüber beitragspflichtig. Für die jeweiligen Swiss-Ski-Mitgliedschaften gelten die Bestimmungen von Swiss-Ski.

Von einem Aktivmitglied wird erwartet, dass es sich aktiv am Clubleben beteiligt. Dazu gehören die Teilnahme und/oder Mithilfe an Club-Events wie beispielsweise Skirennen, JO, Skiweekends oder Skitouren.

- Art. 3.2.2.1 Anmerkungen Mitgliedschaften Swiss-Ski**
- **JO:**  
JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.
  - **Junioren:**  
Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski und dem OSSV beitragspflichtig.
  - **Senioren:**  
Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski und dem OSSV beitragspflichtig.
  - **Veteranen:**  
Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 25 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski und dem OSSV beitragspflichtig.
  - **Passivmitglieder:**  
Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski und dem OSSV beitragspflichtig.
- Art. 3.2.3 Gönnermitglieder** Gönnermitglieder sind Personen, die sich für Clubzwecke interessieren und den Club unterstützen wollen. Sie sind zur Teilnahme an allen club-internen Veranstaltungen berechtigt.

- Art 3.2.4 Freimitglieder** Mitglieder, die dem Club während 40 Jahren angehören, werden zu Freimitgliedern ernannt.
- Für die Freimitgliedschaft bei Swiss-Ski gelten die Bestimmungen von Art. 3.2.4.1.
- Art. 3.2.4.1 Freimitgliedschaft Swiss-Ski** Freimitglieder bei Swiss-Ski sind Clubmitglieder mit Eintritt vor 30. April 1977.
- Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.
- Art 3.2.5 Ehrenmitglieder** Mitglieder, die sich dem Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 3.3 Stimm- und Wahlrecht** Alle unter Art. 3.2 genannten Mitglieder, mit Ausnahme der JO, haben innerhalb des Clubs Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 3.4 Ende der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden, ansonsten erneuert sich die Mitgliedschaft für das laufende Jahr.
- Art. 3.5 Ausschluss** Wird der laufende Jahresbeitrag, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vom Skiclub ausgeschlossen werden.

**Art. 3.6**    **Verwendung  
von persönli-  
chen Daten**

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club Rieden damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum, sonstigen Kontaktdaten und dem Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- Regionalverband (OSSV)

Die Personendaten müssen im Übrigen vertraulich behandelt und dürfen nur für clubinterne Zwecke verwendet werden. Der Vorstand darf die Mitgliederliste nur an Clubmitglieder weitergeben, wenn diese die Mitgliederliste für organisatorische Zwecke (Organisation von Rennanlässen, Ski-Weekends, etc.) benötigen. Wird einem Mitglied die Mitgliederliste zur Verfügung gestellt, verpflichtet sich dieses, die Daten ebenfalls vertraulich zu behandeln und sie nur für den begründeten Zweck zu verwenden.

## 4 Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

- Art. 4.1 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- Art. 4.2 Jahresbeiträge** Die Jahresbeiträge berechnen sich aus folgenden Teilbeiträgen und werden abhängig von der Mitgliederkategorie jeweils im Oktober erhoben:
- Mitgliederbeitrag  
(Basisbeitrag für die Aktiv- bzw. Gönnermitgliedschaft)
  - Verbandsbeiträge (Swiss-Ski, OSSV, etc.)
  - Sonstige Beiträge, welche durch zusätzliche Dienstleistungen entstehen (Abonnement von Zeitschriften, etc.)
- Die Positionen werden auf der Rechnung jeweils einzeln aufgeführt.
- Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten. Für Ehren- und Freimitglieder sowie für Junioren/Innen gelten spezielle Bedingungen.
- Art. 4.2.1 Mitgliederbeitrag** Der Mitgliederbeitrag (Basisbeitrag) wird durch die Mitgliederversammlung (HV) jeweils für das kommende Vereinsjahr festgesetzt. Dieser kann für die Aktiv- bzw. die Gönnermitgliedschaft unterschiedlich hoch sein.
- Art. 4.2.2 Verbandsbeiträge** Die Verbandsbeiträge entsprechen den Beträgen, welche der Ski-Club den jeweiligen Verbänden zu entrichten hat und werden 1:1 weiterverrechnet. Eine Erhöhung eines Verbandsbeitrages führt dementsprechend automatisch zu einer Erhöhung des Jahresbeitrages und muss nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Art. 4.2.3 Sonstige Beiträge** Für die zusätzlichen Beiträge gelten die gleichen Bedingungen wie für die Verbandsbeiträge gemäss Art. 4.2.2.
- Art. 4.2.3 Jahresbeitrag von Freimitgliedern** Mitglieder, welche nach Art. 3.2.4 zu Freimitglieder ernannt wurden, sind vom Mitgliederbeitrag (Basisbeitrag) befreit. Zusätzliche Kosten, welche durch eine Aktiv-Mitgliedschaft bei Swiss-Ski oder sonstigen Dienstleistungen gemäss Art. 4.2 entstehen, müssen weiterhin bezahlt werden.
- Art. 4.2.4 Jahresbeitrag von Ehrenmitgliedern** Mitglieder, welche nach Art. 3.2.5 zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, werden vom gesamten Jahresbeitrag befreit.
- Art. 4.2.5 Jahresbeitrag von Junioren/Innen** Junioren und Juniorinnen werden ebenfalls vom gesamten Jahresbeitrag befreit.
- Art. 4.3 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Ski-Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

## 5 Organe

- Art. 5.1    **Organe des Clubs**
- Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren

## 6 Mitgliederversammlung

- Art. 6.1    **Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)**
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan des Skiclubs Rieden. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge von Clubmitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

- Art. 6.2    **Beschlussfähigkeit**
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statuten-gemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

- Art. 6.3    **Leitung, Wahlen und Abstimmungen**
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Für die Auflösung des Ski-Club sowie für die Änderung der Statuten gelten spezielle Bedingungen gemäss Art. 10 bzw. Art. 11.

- Art. 6.4    **Traktanden**
- Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - Jahresberichte
  - Mutationen (Aufnahme von Neumitgliedern und Austritte)
  - Jahresrechnung
  - Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
  - Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahlen
  - Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
  - Tätigkeitsprogramm
  - Diverses



Über nicht traktandierte Themen kann nicht beschlossen werden. Anträge auf die Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

**Art. 6.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung** Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung hat 14 Tage im Voraus schriftlich und mit Angabe der Traktanden zu erfolgen.

**Art. 6.6 Herbstversammlung** Der Vorstand führt eine Herbstversammlung durch. Sie dient der Orientierung und der Abstimmung des Tätigkeitsprogrammes. Wenn die Herbstversammlung nicht ausdrücklich als ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird, wird ohne formelles Quorum beraten. Beschlussfassung ist in diesem Fall nicht zulässig.

Der Vorstand kann überdies weitere informelle Versammlungen einberufen.

## **7 Vorstand**

---

**Art. 7.1 Aufgaben** Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber verantwortlich. Er besteht aus Präsident, Kassier, Aktuar, technischer Leiter, JO-Chef, Chef Breitensport und Materialverwalter.

Der Vizepräsident wird aus dem Vorstand gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren.

**Art. 7.2 Amtsdauer** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig.

**Art. 7.3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit** Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

- Art. 7.4 Finanzkompetenz** Der Vorstand erhält die Kompetenz, nicht voraussehbare Ausgaben für Reparaturen, Unterhalt und Anschaffungen im laufenden Geschäftsjahr bis Fr. 2'500.– zu beschliessen.
- Art. 7.5 Unterschriften** Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Clubmitgliedes.
- Art. 7.6 Aufgaben der Ressorts**
- *Der Präsident* leitet Sitzungen und Versammlungen, vertritt den Club nach aussen und an Delegiertenversammlungen des Regionalverbandes.
  - *Der Vizepräsident* vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
  - *Der Kassier* verwaltet das Clubvermögen, zieht Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Hauptversammlung die Rechnung vor.
  - *Der Aktuar* besorgt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz des Clubs. Ausserdem ist er für das Mitgliederwesen verantwortlich und führt Mutationen nach.
  - *Der technische Leiter* besorgt Planung, Betreuung und Koordination aller Trainings- und Rennsportaktivitäten.
  - *Der JO Chef* leitet die JO-Gruppe im Gesamten und ist verantwortlich für Administration, Meldewesen sowie Planung und Koordination eines Ganzjahresprogramms.
  - *Der Chef Breitensport* führt die vom Club veranstalteten Skitouren und Wanderungen, und ist verantwortlich für die Ausschreibung und die Anmeldungen. Ausserdem ist er verantwortlich für Wettkämpfe im Tourensektor.
  - *Der Materialverwalter* ist verantwortlich für Unterhalt und Ordnung des gesamten Clubmaterials. Er führt ausserdem eine Inventarliste.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

---

## 8 Rechnungsrevisoren

---

**Art. 8.1 Wahl und Pflichten** Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung. Die beiden Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. In der Regel hat der Dienstältere das Vorrecht für eine Demission.

## 9 Mitteilungsplattform

---

**Art. 9.1 Kommunikation** Die offizielle Mitteilungsplattform ist die Internetseite des Ski-Clubs Rieden. Darauf werden jeweils aktuelle Aktivitäten, Tourenberichte, Fotos, etc. veröffentlicht. Ebenfalls werden der Jahreskalender und die Einladungen für Versammlungen aufgeschaltet. Spezielle Informationen und Einladungen für Versammlungen werden zusätzlich elektronisch versendet.

## 10 Auflösung des Ski-Clubs Rieden

---

**Art. 10.1 Auflösung** Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

**Art. 10.2 Weiterverwendung des Vereinsvermögens** Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der politischen Gemeinde Gommiswald zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski-Club zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

---

## 11 Statutenänderung

---

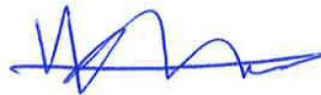
- Art. 11.1 Notwendigkeit bei einer Änderung** Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden.
- Art. 11.2 Inkrafttreten** Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahr 1997. Sie wurden am 26. Mai 2018 durch die Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Rieden beschlossen. Sie treten nach Ihrer Genehmigung durch Swiss-Ski in Kraft.

Rieden, 26. Mai 2018

### SKI -CLUB RIEDEN



Der Präsident:  
Dominik Büsser



Die Aktuarin:  
Valerie Kühne